

Die Verwaltung nimmt zu dem vorliegenden Antrag wie folgt Stellung:

Aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen bestehen zum Vorhaben erhebliche Bedenken.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) fordert, dass Lichtsignalanlagen in der Regel auch nachts in Betrieb zu halten sind.

Für diesen Zeitraum wird allenfalls ein besonderes Signalprogramm empfohlen, dass alle Verkehrsteilnehmer nur kurz warten lässt, um u.a. der veränderten Verkehrsbelastung Rechnung zu tragen.

Ein Abschalten von Ampeln darf nur in begründeten Ausnahmen erfolgen.

Die technische Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) weist ausdrücklich darauf hin, dass Unfalluntersuchungen gezeigt haben, dass durch das Abschalten von Lichtsignalanlagen eine deutlich erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit besteht. Darüber hinaus wird angeführt, dass die durch Nachtabschaltung entstehenden volkswirtschaftlichen Verluste deutlich höher liegen können als die häufig genannten Gründe für eine Nachtabschaltung im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffentwicklung und Fahrzeiten.

Studien zufolge liegen Fahrzeiteinsparungen durch Abschalten bei Stadtfahrten bei maximal einer Minute, Reduzierung von Kraftstoffverbrauch, Lärm- und Schadstoffbelastung sind allenfalls marginal. Betriebskosten durch dauerhafte Funktion der Anlagen können durch entsprechend verbesserte Technik (z.B. LED) kompensiert werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aus rechtlichen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherheit von einer Nachtabschaltung von Lichtsignalanlagen abzusehen ist und insbesondere beim Ausbau der Ostpromenade die Anwendung intelligenter, verkehrsabhängiger Lichtsignalsteuerung umgesetzt werden sollte.